

Stellungnahme
zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur
Weiterentwicklung der
Treibhausgasminderungs-Quote

vom 19.06.2025

Karlsruhe, 18. Juli 2025
Lobbyregisternummer: R002297



1 Zusammenfassung

Die THG-Quote ist neben der Elektrifizierung eines der zentralen Instrumente, um die CO₂-Emissionen im Verkehrssektor zu senken und die Nutzung von Erneuerbaren Energien im Mobilitätsbereich zu erhöhen. In den letzten Jahren ist das THG-Quotensystem stark unter Druck geraten. Insbesondere Betrugsfälle im Bereich der Anrechnung von Biokraftstoffen haben zu einem massiven Preisverfall der Zertifikate geführt – mit negativen Folgen für die betroffenen Wirtschaftszweige. Daher **begrüßt die EnBW ausdrücklich**, dass das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) auf die Missstände reagiert und am 19. Juni 2025 den Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote vorgelegt hat. Der Entwurf enthält an vielen Stellen **sehr sinnvolle Vorschläge** zur Behebung marktlicher Fehlentwicklungen, indem regulatorische Schlupflöcher geschlossen werden. Erste Reaktionen im Markt der THG-Quoten-Zertifikate zeigen, dass die Markakteure von effektiven Korrekturen ausgehen und sich der Preis folglich im Sinne der Zielsetzung des Instrumentariums korrigiert.

Entscheidend für die Wirksamkeit des Gesetzes ist, dass der vom BMUKN vorgeschlagene Instrumentenmix im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht verwässert und ausgehöhlt wird. Eine zentrale Rolle spielt hierbei die **Verschärfung der Kontrollinstrumente**, insbesondere die Kopplung der Anrechenbarkeit an die Ermöglichung von Vor-Ort-Kontrollen sowie die Verpflichtung der Zertifizierungsstellen zu Kontrollen mittels repräsentativer Stichproben. Im Sinne der **Planungs- und Investitionssicherheit** begrüßen wir die Weiterentwicklung der THG-Minderungsquote bis 2040 ausdrücklich. Wir empfehlen jedoch zur Erreichung der gesetzlich verankerten Klimaschutzziele 2030, 2040 sowie der Klimaneutralität in 2045 eine deutliche Anhebung des Hochlaufs der THG-Minderungsanforderungen auf 28% in 2030 und auf 70% bis 2040.

Zur Steigerung der heimischen Wertschöpfung und zum Schutze der in Deutschland getätigten Investitionen sollte das System der sog. „**virtuellen“ Verflüssigung** angepasst werden. Um ein Level-Playing-Field mit der heimischen Biomethanproduktion herzustellen, ist eine **korrekte Zuweisung aller Emissionen** in der gesamten Wertschöpfungskette „virtuell“ verflüssigtem BioLNG essenziell. Entsprechende regulatorische Anpassungen auf EU- und nationaler Ebene würden **Investitionen in GreenTech-Anlagen in Deutschland** in Höhe von rund 300 Millionen Euro sichern.

Als einer der größten Energieversorger Deutschlands ist die EnBW entlang der gesamten Wertschöpfungskette bei Strom und Gas sowie in weiteren Infrastrukturen tätig. Als größter Ladeinfrastrukturbieter in Deutschland hat die EnBW bis heute mehr als 7.000 Pkw-Schnellladepunkte errichtet und investiert jedes Jahr ca. 200 Mio.€ in den Ausbau der deutschlandweiten öffentlichen Ladeinfrastruktur. Gleichzeitig betreiben die EnBW und ihre Beteiligungen Biogasanlage und Biomethananlagen, aus denen Biokraftstoffe zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors gewonnen werden. Die Ausgestaltung des vorliegenden Referentenentwurfs hat daher enorme Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit

des Unternehmens. Die aus dieser Geschäftstätigkeit gewonnene Expertise möchten wir konstruktiv in den weiteren Gesetzgebungsprozess einfließen lassen und einige Anpassungsvorschläge unterbreiten.

Bewertung und Verbesserungsvorschläge im Detail:

2 Maßnahmen zur Betrugsprävention

a. Biokraftstoffe (insb. §37b Abs. 6 BImSchG, §16 Abs. 3 37.BImSchV)

Der Referentenentwurf enthält eine Reihe wichtiger Regeln zur Eindämmung von Betrug mit Biokraftstoffen, darunter:

- die Nichtanrechenbarkeit von Biokraftstoffen, die im Zusammenhang mit der Palmölproduktion stehen (§37b Abs. 6 BImSchG), womit potenzieller Deklarationsbetrug rund um palmölbasierte Kraftstoffe deutlich erschwert wird, und
- die Verschärfung von Kontrollinstrumenten, insbesondere die Kopplung der Anrechenbarkeit an die Ermöglichung von Vor-Ort-Kontrollen (§37b Abs. 6 BImSchG) und die Verpflichtung der Zertifizierungsstellen zu Kontrollen mittels repräsentativer Stichproben (§16 Abs. 3 37. BImSchV).

Wir halten jede dieser Maßnahmen für notwendig und sinnvoll, um potenziellen Betrug mit THG-Minderungen im Kraftstoffbereich wirksam zu unterbinden.

Wir erwarten, dass auch die Beendigung der Doppelanrechnung für fortschrittliche Biokraftstoffe (§14 Abs. 4 38. BImSchV) indirekt einen Beitrag zur Betrugsprävention leistet, da sie potenziellen Deklarationsbetrug mit fortschrittlichen Kraftstoffen wesentlich unattraktiver macht. Das Eindämmen der Betrugsfälle würde sich positiv auf die anderen Erfüllungsoptionen wie die Elektromobilität sowie RFNBO-konformen Wasserstoff auswirken und ist daher sehr zu begrüßen.

Zum Erhalt nachhaltiger Biomasse-Kreisläufe sollte aufgrund des Wegfalls der Doppelanrechnung die energetische Unterquote fortschrittlicher Biokraftstoffe deutlich angehoben werden. Die in der Begründung zum Wegfall genannte Erschließung fortschrittlicher Biokraftstoffe erfolgte in den letzten Jahren aufgrund des zunehmenden Imports als fortschrittlich deklarierter Biokraftstoffe, welche jedoch offenbar die Anforderungen an „Fortschrittlichkeit“ nicht erfüllten. Um die Planungssicherheit für in Deutschland und der EU getätigte und geplante Investitionen in die Produktion fortschrittlicher Biokraftstoffe zu gewährleisten und verfügbare Potenziale zu erschließen, sollte der Gesetzgeber über den Hochlauf der energetischen Unterquote die langfristige Nachfrage sicherstellen. Andernfalls ist der Erhalt der Wertstoffkreisläufe von ansonsten nicht genutzter Biomasse aufgrund der höheren Produktionskosten bei den Einsatzstoffen Bioabfall und Gülle/Mist ggü. konventioneller Biokraftstoffe auf Basis nachwachsender Rohstoffe oder abfallbasierter Biokraftstoffe nicht gesichert. Eine Anhebung der Unterquote von 3,0 % auf 4,0 % in 2030 ist erforderlich, um die EU-Anforderungen (RED III) von 5,5 % in

Bezug auf fortschrittliche Biokraftstoffe und RFNBO-konforme Kraftstoffe zu erfüllen. Bis 2040 sollte der Rückgang der absoluten Nachfrage nach fossilen Kraftstoffen sowie die Unterquote für RFNBO berücksichtigt werden und darum bis 2040 sukzessive auf 20 % angehoben werden.

Darüber hinaus regen wir eine intensive Prüfung an, ob die verschärften Kontroll- und Dokumentationspflichten ausreichen, um Fälle zu verhindern, in denen trotz eindeutig festgestelltem Betrug aus rechtlichen Gründen wie dem sog. Vertrauenschutz keine Einziehung der THG-Quoten erfolgte.

b. Elektromobilität (§§6ff. 38. BImSchV)

Auch für die Elektromobilität sind in §§6ff. 38. BImSchV Verschärfungen der Nachweisführung vorgesehen, die wir insgesamt für sinnvoll und notwendig halten, um möglichen Betrug zu verhindern und Prüfprozesse einfacher zu gestalten.

Auf zwei konkrete Sachverhalte wollen wir darüber hinaus hinweisen:

1. Bei THG-Quoten für nicht-öffentliche Ladeinfrastruktur wird weiterhin auf Fotos von Fahrzeugscheinen als Nachweis abgestellt. Die Marktteilnehmer haben ohne behördliche Unterstützung keinerlei Möglichkeit, gefälschte Fahrzeugscheine zu erkennen. Mittels KI-Anwendungen ist es heute sehr leicht, diese massenhaft zu fälschen. Daher muss zwingend seitens des Umweltbundesamtes ein Prüfmechanismus aufgesetzt werden, der diese Betrugsmöglichkeit wirksam verhindert.

Vorschlag: Um möglichen Betrug mit Fahrzeugscheinen zu verhindern, sollte das Umweltbundesamt zukünftig in Zusammenarbeit mit dem Kraftfahrt-Bundesamt überprüfen, ob die Angaben auf dem eingereichten Fahrzeugschein korrekt sind und ob es sich um einen echten Fahrzeugschein handelt.

2. Möglich bleibt auch weiterhin eine Betrugsform, bei der vom Umweltbundesamt ausgestellte Bescheide gegenüber der Mineralölindustrie mehrfach verkauft werden. Dies könnte zukünftig auf einfacherem Wege durch eine Anpassung der behördlichen Prozesse zwischen Umweltbundesamt und Hauptzollamt verhindert werden.

Vorschlag: Um die genannten Betrugsmöglichkeiten zur Mehrfacheinreichung wirksam zu verhindern, sollten die Bescheinigungen von Minderungsleistungen und die Einreichung der Minderungsleistungen zugunsten eines Mineralölunternehmens beim Umweltbundesamt gebündelt werden. Die eigentliche Anrechnung der Minderungsleistungen für den Minderungsverpflichteten kann weiter durch das Hauptzollamt Frankfurt (Oder) erfolgen. Die Erklärung von Verpflichtungsübernahmen nach §5 Abs. 1 38. BImSchV sollte zukünftig gegenüber dem Umweltbundesamt erfolgen statt gegenüber dem Hauptzollamt Frankfurt (Oder). Dafür müsste §20 Abs. 1 der 38. BImSchV um einen Punkt ergänzt werden: „5. die Entgegennahme von Erklärungen zur Übernahme von Minderungsverpflichtungen durch einen Dritten gemäß §5 Abs. 1 in Verbindung mit §37a Abs. 6 BImSchG und §37c Abs. 1 BImSchG“.

Insgesamt sollten die **Kompetenzen des Umweltbundesamtes** somit um folgende Aufgaben **erweitert** werden:

- Überprüfung der Richtigkeit der Fahrzeugscheine in Zusammenarbeit mit dem Kraftfahrt-Bundesamt
- Entgegennahme von Übernahmeverklärungen für Minderungsverpflichtungen.
- Prüfung der Erklärungen auf Übereinstimmung mit den bescheinigten Quoten
- Bestätigung der Erklärungen gegenüber dem Dritten. Es sollte jeweils eine Bestätigung für jeden angegebenem Quotenverpflichteten erstellt werden, welche alle gesetzlichen Pflichtangaben enthält. Diese dient dem Dritten als Leistungsnachweis gegenüber dem Quotenverpflichteten und dem Quotenverpflichteten als Nachweis gegenüber dem Hauptzollamt
- Weiterleitung der abgegebenen Erklärungen an das Hauptzollamt

3 Langfristige Planbarkeit der Erfüllungsanforderungen

Wir begrüßen die Fortführung der THG-Quote bis 2040, da dies Planungssicherheit bei den Erzeugern erneuerbarer Kraftstoffe und den Betreibern von Ladeinfrastruktur schafft. Mit dem gesetzlich verankerten Ziel im Jahr 2045 klimaneutral zu sein ist der Zielwert von 53% in 2040 jedoch nicht ausreichend ambitioniert. Es ist eine deutliche Anhebung erforderlich. Wir setzen uns zudem dafür ein, dass im Gesetzentwurf ein Prüfauftrag für den Gesetzgeber aufgenommen wird, nach dem im Jahr 2028 eine technologieoffene Überprüfung und ein Monitoring zur Entwicklung der Erfüllungsoptionen stattfinden muss. Ziel sollte eine Auswertung sein, inwieweit die Multiplikatoren ab 2030 möglicherweise abgeschmolzen werden müssen, um den THG-Quotenmarkt stabil zu halten. Aktuell findet beispielsweise kein Gleichlauf zwischen dem Multiplikator für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und dem Multiplikator für Elektromobilität statt. Wir halten eine technologieneutrale Ausgestaltung speziell für diese beiden Erfüllungsoptionen für zwingend, um im Markthochlauf der Technologien keine Fehlanreize zu setzen.

Wir befürworten ebenso die angedachte Fortsetzung der RFNBO-Subquote bis 2040, um dem hochlaufenden Wasserstoffmarkt Sicherheit über die zu erwartende Nachfrage zu geben. Auch die zusätzlichen Multiplikatoren für den RFNBO-Einsatz im See- und insbesondere Schiffsverkehr sind positiv zu bewerten, um die Nachfrage nach strombasierten Kraftstoffen insbesondere in diesem Sektor anzureizen.

Wir begrüßen die Neugestaltung von §37h BlmSchG, bei der eine deutliche Übererfüllung der THG-Minderungsziele nun generell zu einer Erhöhung der Minderungsziele führt.

Ebenso begrüßen wir die Abschaffung der Doppelanrechnung für fortschrittliche Biokraftstoffe (§14 Abs. 4 38. BlmSchV) und halten dies aus dem Marktgeschehen der letzten Jahre heraus für gut begründet. Aufgrund der **Sonderrolle güllerbasierter Biokraftstoffe** als Lieferant nachhaltiger Wirtschaftsdünger und der dezentralen Erzeugungsanlagen im ländlichen Raum, empfehlen wir die Beibehaltung der

Doppelanrechnung von Biokraftstoffen bzw. Biomethan als Kraftstoff auf Basis von Gülle, Mist und Klärschlamm (38. BlmSchV, Anlage 1 Nr. 6).

In diesem Zuge regen wird die **deutliche Anhebung** der **energetische Unterquote für fortschrittliche Biokraftstoffe** an. Auf der Webseite des BMUKN (Stand 17.07.2025) wird in Hinblick auf die im Referentenentwurf vorgesehenen Quoten für fortschrittliche Biokraftstoffe auf einschlägige Studien verwiesen die entsprechende Mengen an in Deutschland verfügbaren Rohstoffen von agrarischen Reststoffen ermittelt haben und darauf verwiesen, dass fortschrittliche Biokraftstoffe erforderlich, um fossile Kraftstoffe insbesondere in nicht elektrifizierbare Bereiche des Verkehrs (insbesondere Luft- und Langstreckenseeverkehr) zu ersetzen. Das BMUKN plant die energetische Unterquote im Straßenverkehr anhand der inländischen Potentiale entsprechender Einsatzstoffen. Jedoch werden durch die Inverkehrbringer überwiegend fort. Biokraftstoffe nach Deutschland importiert und eben nicht in Deutschland verfügbare Rohstoffe eingesetzt. In 2023 stammen allein 54 %¹ der fort. Biokraftstoffe nach Anlage 1 der 38.BlmschV aus Asien, dabei wurden insbesondere Biokraftstoffe von **Abwasser aus Palmölmühlen** (sprunghafter Anstieg von 2021 auf 2022) und der Biomasse-Anteil von Industrieabfällen eingesetzt. Nur 6,4 % der fort. Biokraftstoffe stammt aus überwiegend heimischer Gülle/Mist und Klärschlamm. In der Vergangenheit wurde die Unterquote regelmäßig übererfüllt - auch aufgrund des Anreizes der Doppelanrechnung bei Übererfüllung dadurch einen großen Beitrag zur Gesamterfüllung der THG-Quote beitrugen. Aufgrund des Wegfalls der Doppelanrechnung stehen diese Mengen künftig zusätzlich uneingeschränkt für die Erfüllung der Unterquote zur Verfügung und schaffen für Anlagen mit Produktionsstandort Deutschland mit der dezentralen Erzeugungsstruktur einen erheblichen Wettbewerb. Um Verdrängungseffekte der nationalen Produktionskapazitäten entgegenzuwirken, ist eine spürbare Anhebung der Unterquote auf **5 % in 2030** erforderlich und bis 2040 ein Gleichlauf zur energetischen Unterquote für RFNBO (12 % in 2040).

4 Obergrenze für die Anrechenbarkeit abfallbasierter Biokraftstoffe

Es soll eine Anhebung der Obergrenze für die Anrechenbarkeit abfallbasierter Biokraftstoffe im Sinne der Anlage 4 38. BlmSchV erfolgen. Gemäß Evaluationsbericht der BLE für das Quotenjahr 2023 ist der Anteil an Used Cooking Oil (UCO) signifikant angestiegen. Die Berichterstattungen führen dies darauf zurück, dass große Mengen importierter Biokraftstoffe aus UCO falsch deklariert wurden um unter die Regelungen des § 13 a i.V.m. Anlage 4 zu fallen.

Es wird nach Einschätzung einiger Experten mehr **UCO/UCOME auf Basis von Palmöl** aus Asien exportiert, als nachhaltig produziert werden kann. Grund hierfür ist die relativ hohe Zahlungsbereitschaft der Inverkehrbringer am dt. THG-Quotenmarkt. Die s.g. abfallbasierte Biokraftstoffe sind inzwischen weit überwiegend UCOME- Biodiesel aus Atspeiseöle auf Basis von Palmöl **zweifelhafter Herkunft**. Vor diesem Hintergrund

empfehlen wir die Reduzierung der Obergrenze abfallbasierter Biokraftstoffe auf 1,0 % in 2030 anstatt der Anhebung auf 2,3 % (§ 13a 38. BlmSchV).

5 „Virtuelle“ Verflüssigung von Biomethan

Biomethan wird in Deutschland zunehmend als verflüssigtes BioLNG als Biokraftstoff für LKW eingesetzt. Die EU-Erneuerbare-Energie-Richtlinie (RED) und deren Umsetzung auf nationaler Ebene setzen entsprechende Anreize dafür. Als Ergänzung zur Elektrifizierung ist die Umstellung vom fossilen Diesel auf BioLNG ein wichtiger Beitrag zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors. Der Markt hat auf diesen Umstand reagiert, indem in den vergangenen Jahren mehrere technischen Anlagen zur physischen Verflüssigung von Biomethan durch Entnahme aus dem Gasnetz in Deutschland errichtet wurden. Im Kontrast dazu gibt es Marktakteure, die die sog. „virtuelle“ Verflüssigung nutzen, bei der fossiles LNG per Zertifikat an LNG-Terminals durch reinen Transfer von Nachweisdokumenten umetikettiert wird. Dabei werden in großem Maße THG-Emissionen unterschlagen. Dies führt zu einer Wettbewerbsverzerrung, die insb. zulasten deutscher Anlagenbetreiber im ländlichen Raum, in dem die Anlagen der Biomethan-Wertschöpfung zu finden sind, geht. Bei korrektem Einbezug von Emission der Wertschöpfungskette der „virtuellen“ Verflüssigung können Anlagen der physischen Biomethan-Verflüssigung im Markt bestehen, selbst gegenüber LNG-Terminals. Wir fordern daher, dass sich das BMUKN bei der EU-Kommission für die Vorgabe eines angemessenen Standard-Emissionswertes, der die Emissionen der Vorkette des fossilen LNGs einbezieht, bei der „virtuellen“ Verflüssigung einsetzt. Dies würde allein in Deutschland für die Sicherung von Investitionen in GreenTech-Anlagen in Höhe von ca. 300 Millionen Euro sorgen. Für Landwirte bedeutet die physische Verflüssigung eine wichtige Einnahmequelle und die Möglichkeit der Verwertung von sonst nicht genutzten Bio-Reststoffen wie Gülle/Mist und landwirtschaftliche Reststoffe. Eine korrekte Zuweisung der Emissionen wäre daher ein wichtiges Signal an die Verbraucher, deren Vertrauen in die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen erst jüngst durch den Betrug mit gefälschten Biodiesel-Importen aus China erschüttert wurde.

Vorschlag: wir begrüßen unter §37a Abs.6 die Ergänzungen in Bezug auf die Anforderungen an die lückenlose Massenbilanzierung beim Einsatz von Biomethan als Erfüllungsoption durch Entnahme aus dem Gasnetz. Wir empfehlen die Klarstellung, dass die Entnahme von Biomethan aus dem Leitungsnetz über einen Gaszähler nachzuweisen ist.

6 Klarstellungen zum Direktbezug von Erneuerbarem Strom bei Elektromobilität

Seit 2024 berücksichtigt die 38. BImSchV in §5 Abs. 5 den Direktbezug von Erneuerbarem Strom bei Ladeeinrichtungen für E-Fahrzeuge mit darauf abgestimmten Emissionswerten. Wir begrüßen die Klarstellung, dass dieser Direktbezug auch bei Ladestandorten mit Stromspeichern anrechenbar ist. Der im Referentenentwurf vorgeschlagene Einschub nach Satz zwei des §5 Abs. 5 38. BImSchV (Zulässigkeit gesamthafter Messungen des Direktbezugs für einen ganzen Ladestandort) ist aus unserer Sicht jedoch schwierig zu interpretieren und bildet den Sachverhalt unzureichend ab. Es sollte künftig lediglich adressiert werden, dass der Direktstrombezug einer Ladeeinrichtung messtechnisch exakt erfassbar ist, während die Zurechnung zur Stromentnahme eines konkreten Ladepunktes nicht exakt möglich ist. Alle weiteren Anforderungen sind aus unserer Sicht anderweitig hinreichend adressiert oder können durch Anwendungsregeln des Umweltbundesamtes konkretisiert werden. Wir schlagen folgende alternative Formulierung vor, die in den Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote aufgenommen werden sollte: „*Die Strommenge nach Satz 1 kann vereinfachend durch messtechnische Ermittlung der Strommenge bestimmt werden, die von der Stromerzeugungsanlage direkt oder über einen Speicher an die Ladeeinrichtung geliefert wird, deren Ladepunkte Gegenstand der Mitteilung nach §8 sind.*“

Außerdem sollte intensiv geprüft werden, ob die erhöhte Anrechnungsmöglichkeit für den Direktbezug von Erneuerbarem Strom bei Ladeeinrichtungen weiterhin durch das Urteil des Bundesgerichtshofs zum Begriff der Kundenanlagen vom 13. Mai 2025 möglich ist. Durch das Urteil entstehen beispielsweise Unklarheiten für Fälle, bei denen die PV-Anlage eines dritten Betreibers mit einem Ladepark verknüpft wird und der PV-Strom aus dem Netz bezogen wird und nicht direkt von der Erzeugungsanlage vor Ort.

7 Aufwandsminimierung für Umweltbundesamt und Marktteilnehmer durch Digitalisierung

Der Arbeitsaufwand für das Antrags- und Bescheinigungsverfahren sowie für die sichere Erklärung von Verpflichtungsübernahmen gemäß der 38. BImSchV könnte durch die Implementierung einer digitalen Plattform durch das Umweltbundesamt massiv gesenkt werden. Dabei würden sich sowohl Vorteile für die Behörde als auch für die Antragssteller ergeben.

Vorschlag: Das Umweltbundesamt implementiert zeitnah ein einfaches webbasiertes NutzerSystem. Dieses sollte folgende Funktionen haben:

- Registrierungsfunktionen für Quotenverpflichtete und Dritte

- Einreichung von Anträgen gemäß §8 der 38. BlmSchV inkl. Upload aller nötigen Dokumente
- Kommunikationsbereich zu Antragsverfahren
- Bereitstellung von Bescheinigungen gemäß §8 38. BlmSchV für Dritte
- IT-technisch auswertbare Rückmeldung zu erfolgreichen/nicht erfolgreichen Antragsteilen (Fahrzeugidentifikationsnummern bzw. Ladesäulen-IDs)
- Zuweisung von bescheinigten Mengen durch Dritte an Quotenverpflichtete (d.h.: Abgabe der Übernahmeverklärung für Minderungsverpflichtungen durch Dritte)
- Einsicht für Quotenverpflichtete über die ihnen zugewiesenen Mengen mit Bereitstellung förmlicher Mengenbestätigungen zur Vorlage beim Hauptzollamt

8 Weitere Anpassungsvorschläge

- **Vereinheitlichung von Definitionen und Begrifflichkeiten:** bei den Anpassungen im BlmSchG und der 37. BlmSchV wird der Begriff „erneuerbare Kraftstoffe“ gemäß Erneuerbare-Energien-Richtlinie eingeführt. An einigen Stellen wird weiterhin der Begriff „Biokraftstoffe“ verwendet. Das sollte einheitlich durch „erneuerbare Kraftstoffe“ ersetzt werden (u.a. §37a Abs. 4)
- **Entbürokratisierung:**
 - **Einheitliche Pönale:** 70 Euro/GJ bei RFNBO und fortschrittlichen Biokraftstoffen (§37c Abs. 2 BlmSchG) sowie 17.000 Euro/GJ bei Flugkraftstoffen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2405 Art. 3 Nr. 7 und 12 (§37j Abs. 3)
 - **Eingaben Unionsdatenbank:** Überprüfung der Eingaben in die Unionsdatenbank gemäß §37i an die „zuständige Stelle“ gemäß §37d Abs. 1 Satz 1 ist nicht eindeutig, da unter §37d Abs. 1 Satz 1 mehrere zuständige Stellen genannt werden
 - **Harmonisierung Massenbilanzsysteme:** Anforderungen an Massenbilanzsysteme und Nachweise für Biokraftstoffe und Biomethan als Kraftstoff sowie an RFNBO-konforme Kraftstoffe harmonisieren und in eine Regelung und einem Nachweisregister zusammenführen; siehe u.a. §16 37. BlmSchV und §10 Biokraft-NachV.